

# Refugee Law Clinics von Studierenden: Gutes tun und selbst dazu lernen

Studentische Rechtsberatung in Law Clinics:  
Der Rechtsrahmen lässt viel zu

Jasper Meyer, München\*

Die Verbindung von Theorie und Praxis in der Juristenausbildung ist ein Dauerbrenner. Mit dem neuen Rechtsdienstleistungsrecht ist die Gründung von studentischen Law Clinics leichter geworden. Bei der Beratung von Flüchtlingen im Asyl- und Ausländerrecht können Studierende auch noch Gutes tun. Der Autor – engagiert in der Refugee Law Clinic Munich – erläutert, wie eine Law Clinic organisiert sein kann, welche rechtlichen Vorgaben eingehalten werden müssen und wie die Haftungsrisiken minimiert werden können. Der Beitrag zeigt, dass Law Clinics gerade im Asyl- und Ausländerrecht der Anwaltschaft nichts nehmen, sondern die Arbeit von Anwältinnen und Anwälten ergänzen – mangelt es doch gerade jetzt angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation Tausenden an individuellem Rechtsrat.

Wer Menschen rechtlich berät, trägt Verantwortung. Das gilt auch für Studierende, die im Rahmen von „Law Clinics“ unentgeltlich Rechtsdienstleistungen anbieten, wie es seit der Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Jahr 2007 bundesweit an zahlreichen Hochschulstandorten der Fall ist. Neben idealistischen Motiven spielen dabei aus Sicht der Studierenden vor allem eine engere Verzahnung von Theorie und Praxis eine Rolle. Das juristische Studium fußt nach wie vor auf der Vermittlung von Theorie. Fallbearbeitungen und Pflichtpraktika können dieses Defizit kaum ausgleichen.<sup>1</sup> Insbesondere letztere dauern nur wenige Wochen und ermöglichen keinen unmittelbaren Mandantenkontakt.<sup>2</sup> Auch im Referendariat ist die Arbeit nicht immer praxisnah.<sup>3</sup> Law Clinics ermöglichen dagegen einen stärkeren Praxisbezug und die Förderung rhetorischer Fähigkeiten.

Die Frage ist, welche gesetzlichen Grundlagen für Rechtsdienstleistungen ohne juristischen Berufsabschluss bestehen, welche Sanktionen und Haftungsrisiken Law Clinics bei Fehlverhalten drohen und wie dem begegnet werden kann. Im Fokus stehen dabei außeruniversitäre, eigenständige Beratungsorganisationen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Beratung im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts gelegt, da sich viele studentische Law Clinics auf dieses Thema spezialisiert haben.

## A. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen unter dem RDG

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) trat am 1. Juli 2008 in Kraft und löste das aus dem Jahr 1935 stammende Rechtsberatungsgesetz ab.<sup>4</sup> Charakteristisch war das umfassende Anwaltsprivileg, das unentgeltliche Rechtsberatung selbst für

formal qualifizierte Juristen unmöglich machte.<sup>5</sup> Das RDG hob dieses Verbot weitgehend auf und legalisierte die Arbeit bestehender karitativer Organisationen.<sup>6</sup> Ziele der Reform waren die Schaffung einer Alternative zur Prozesskostenhilfe, die Zunahme außergerichtlicher Streitbeilegung<sup>7</sup> sowie eine Abkehr vom Rechtsberatungsrecht aus dem Nationalsozialismus.<sup>8</sup>

## I. Anwendungsbereich des RDG

Das RDG ist explizit nur auf außergerichtliche Rechtsdienstleistungen anwendbar (vgl. § 1 Abs. 1 RDG), zumal für Dienstleistungen vor Gericht besondere prozessrechtliche Kenntnisse notwendig sind.<sup>9</sup> Eine Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert (§ 2 Abs. 1 RDG). Das soll nur dann der Fall sein, wenn „eine besondere Prüfung der Rechtslage im Sinn eines juristischen Subsumtionsvorgangs“ für die Beratung notwendig ist.<sup>10</sup> Eine Rechtsdienstleistung liegt somit nicht vor, wenn sich die Tätigkeit im „Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen Anwendung von Rechtsnormen erschöpft.“<sup>11</sup> Das wird in der Praxis studentischer Law Clinics jedoch selten der Fall sein, vielmehr ist beinahe jede vom Rechtsuchenden eingebrachte Rechtsfrage sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht komplex und erfordert eine Beratung, die den konkreten Umständen des Einzelfalles Rechnung trägt. Solche Rechtsfragen lassen sich grundsätzlich nicht unmittelbar mithilfe des Gesetzes beantworten, sondern verlangen regelmäßig eine juristische Subsumtion. Die Tätigkeit in einer studentischen Law Clinic stellt deshalb im Normalfall eine „Rechtsdienstleistung“ im Sinne des RDG dar. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem sog. Wissenschaftsprivileg. Danach bringt das RDG keine Einschränkungen für die Erstellung von rechtswissenschaftlichen Gutachten mit sich (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 RDG). Rechtsuchende, die eine Law Clinic besuchen, sind jedoch am Ergebnis der Beratung und nicht an einer wissenschaftlich fundierten Lösung interessiert.<sup>12</sup>

Außergerichtlich sind nur solche Tätigkeiten, deren Adressat nicht das Gericht ist. Eine gerichtliche Vertretung der Rechtsuchenden ist Studierenden nicht erlaubt. Vor dem Verwaltungsgericht herrscht zwar kein Anwaltszwang (vgl. § 67 Abs. 1 VwGO)<sup>13</sup>, eine Vertretung kann aber allenfalls durch volljährige Familienangehörige, Personen mit Befähigung zum Richteramt sowie Streitgenossen der Rechtsuchenden erfolgen (vgl. § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).<sup>14</sup> Ein persönliches Verhältnis Studierender zu Rechtsuchenden reicht nicht aus, zumal ein Näheverhältnis kein für das Gericht leicht über-

\* Der Verfasser ist Jura-Student an der Ludwig-Maximilians-Universität München und ehrenamtlich in der Refugee Law Clinic Munich tätig. Er dankt Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn für die kritische Durchsicht des Aufsatzes.

1 Anders *Piekenbrock*, AnWB 2011, 848 (853).

2 *Schubert*, *Ordnung der Wissenschaft* 2014, 241 (244).

3 *Wreesmann*, *Clinical Legal Education*, 2010, S. 195.

4 BT-Drs. 16/3655, S. 1.

5 Vgl. *Otting*, *Rechtsdienstleistungen*, 2008, S. 40 f.

6 BT-Drs. 16/3655, S. 39.

7 *Wreesmann* (Fn. 3), S. 200 f.

8 BT-Drs. 16/3655, S. 26.

9 BT-Drs. 16/3655, S. 33.

10 BT-Drs. 16/3655, S. 35.

11 BT-Drs. 16/3655, S. 46.

12 *Römermann*, in: *Grunewald/Römermann*, *RDG-Kommentar*, 2008, § 2 Rn. 111.

13 Vgl. § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO.

14 Vgl. § 79 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, *Piekenbrock*, AnWB 2011, 848.

prüfbares Kriterium für eine Vertretungsbefugnis darstellt.<sup>15</sup> Im Verwaltungsverfahren sind studentische Bevollmächtigte zwar zu Verfahrenshandlungen befugt (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG), bei gerichtlicher Vertretung sind sie jedoch vom Gericht zurückzuweisen (§ 14 Abs. 5 VwVfG). Die Vertretung des Ratsuchenden als Beistand im Zivilrecht (§ 90 Abs. 1 ZPO) oder Wahlverteidiger im Strafrecht (§ 138 Abs. 2 StPO) liegt im Ermessen der Gerichte und daher fern.<sup>16</sup> Einschränkungen des Verbots gerichtlicher Vertretung bestehen, wenn außergerichtliche Dienstleistungen mit gerichtlichen Verfahren verknüpft sind. So sind etwa Verhandlungen mit dem Prozessgegner während eines gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens, die Verfassung eines Schriftsatzes, den der Rechtsuchende persönlich unterzeichnet und einreicht, die Beratung zu Erfolgsaussichten einer Klage<sup>17</sup> sowie die Vertretung in einem behördlichen Verwaltungsverfahren erlaubt.<sup>18</sup>

## II. Zweck des RDG

Der Gesetzgeber verfolgte das Ziel, das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, Rechtsuchende zu schützen und den Rechtsdienstleistungsbereich zu deregulieren und zu entbürokratisieren.<sup>19</sup> Diese Gedanken lagen zwar im Wesentlichen auch schon dem Rechtsberatungsgesetz zu Grunde.<sup>20</sup> Im Unterschied dazu bezweckt das Rechtsdienstleistungsgesetz jedoch nicht mehr vorrangig den Schutz des Anwaltsstandes.<sup>21</sup> Somit können Rechtsdienstleistungen, die eine funktionsfähige Rechtspflege nicht gefährden, nicht unter Verweis auf den Konkurrenzschutz untersagt werden.<sup>22</sup> Bedenken von Teilen der Anwaltschaft, ein liberales Dienstleistungsrecht bedeute einen herben Verlust von Mandaten, haben sich nicht bewahrheitet.<sup>23</sup> Vielmehr besteht in Bereichen wie dem Sozial- oder Asyl- und Ausländerrecht wegen unsicherer und unzureichender Verdienstmöglichkeiten kein ausreichendes Angebot der Anwaltschaft.<sup>24</sup> Oft fehlt es auch an Geld, oder den Betroffenen sind die eigenen Rechte nicht bekannt, oder es bestehen soziale oder sprachliche Barrieren, die den Weg zum Rechtsbeistand versperren.<sup>25</sup>

## III. Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (§ 6 RDG)

Für die Bewertung von Law Clinics ist die maßgebliche Vorschrift § 6 Abs. 1 RDG. Danach sind Rechtsdienstleistungen grundsätzlich erlaubt, wenn sie unentgeltlich erfolgen und – soweit es sich um Rechtsdienstleistungen außerhalb des persönlichen Nähebereichs handelt – die Anforderungen des § 6 Abs. 2 RDG erfüllt sind. Außerdem ist das Verhältnis von § 6 RDG zu § 7 RDG zu klären.

Unentgeltlich ist eine Rechtsdienstleistung, wenn sie nach dem Willen der Parteien nicht von einer Gegenleistung der Rechtsuchenden abhängig gemacht werden soll. Darunter fällt neben Geldzahlungen auch jeder andere Vermögensvorteil.<sup>26</sup> Unschädlich sind freiwillige Geschenke, die sich im Rahmen des Üblichen bewegen und eine nicht einzelfallbezogene Finanzierung der Rechtsdienstleistung (Schreib- und Portoauslagen) durch öffentliche oder private Gelder.<sup>27</sup> Entgeltlich ist die Rechtsdienstleistung dagegen, wenn Gegenleistungen (auch nur) mittelbar mit ihr in Verbindung stehen.<sup>28</sup>

### 1. Zusätzliche Anforderungen des § 6 Abs. 2 RDG

Die Erteilung von Rechtsrat im Kreis der Familie, Nachbarn und Freunde ist – wie sich aus einem Gegenschluss zu § 6 Abs. 2 RDG ergibt – ohne weiteres zulässig. Im Hintergrund

steht hier der Gedanke, dass sich Rechtsuchende der Risiken einer aus Gefälligkeit erbrachten Rechtsdienstleistung bewusst sind.<sup>29</sup> Findet die Rechtsdienstleistung dagegen außerhalb des persönlichen Nähebereichs statt, müssen die weiteren Anforderungen des § 6 Abs. 2 RDG erfüllt werden.

#### a) Juristisch qualifizierte Person

§ 6 Abs. 2 RDG verlangt, dass unentgeltliche Rechtsdienstleistungen entweder durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen juristisch qualifizierten Person erfolgen müssen. Dazu zählen auch ehemalige Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet haben.<sup>30</sup>

#### b) Einweisung, Fortbildung und Mitwirkung

Soweit die Rechtsdienstleistung von juristisch nicht qualifizierten Personen erfolgt, muss der juristisch qualifizierte Anleiter für eine Einweisung und Fortbildung sorgen sowie bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung mitwirken, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

##### aa) Einweisung und Fortbildung

Einweisungen und Fortbildungen sind unter Anwesenheit abzuhalten, eine bloße Fernschulung ist unzulässig.<sup>31</sup> Beratende müssen darin geschult werden, typische Fallkonstellationen selbständig rechtlich erfassen und bearbeiten zu können.<sup>32</sup> Hinsichtlich der Dauer und Intensität einer Schulung müssen neben Art und Umfang der Tätigkeit die Vorkenntnisse der Beratenden berücksichtigt werden.<sup>33</sup> Jura-Studierende haben gegenüber Laien insofern einen gewissen Wissensvorsprung.<sup>34</sup> Allerdings ist Asyl- und Ausländerrecht derzeit an vielen deutschen Hochschulen weder Teil des Pflichtstoffs, noch wird es durch zusätzliche Veranstaltungen angeboten. Eine Einweisung kann sich wegen großer Fluktuation unter den Studierenden kaum an individuellen Vorkenntnissen orientieren, sondern muss zu Beginn stets Grundkenntnisse vermitteln. Die Ausbildung umfasst auch die Unterrichtung über wesentliche Rechtsänderungen und aktuelle rechtliche Entwicklungen.<sup>35</sup>

15 BT-Drs. 16/3655, S. 88; Schmidt, in: Krenzler, RDG-Handkommentar, 2010, § 6 Rn. 46.

16 S. dazu Piekenbrock, AnwBl 2011, 848.

17 Sabel, in: Kilian/Sabel/Vom Stein, Das neue Rechtsdienstleistungsrecht, 2008, Rn. 488.

18 Henssler/Prütting, BRAO-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 1 RDG Rn. 2; Otting (Fn. 5), S. 56 f.

19 BT-Drs. 16/3655, S. 1.

20 Vom Stein, in: Kilian/Sabel/Vom Stein (Fn. 17), Rn. 8.

21 BGH NJW 1955, 422 (423); Henssler/Prütting (Fn. 18), § 1 RDG Rn. 5.

22 Henssler, in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, Einl. Rn. 34.

23 Tiedemann/Gieseking, LKRZ 2010, 236 (237); Bälz/Moelle/Zeidler, NJW 2008, 3384; Dastis/Udich, AnwBl 2013, 721 (730).

24 Kleine-Cosack, RDG, 7. Aufl. 2015, § 6 Rn. 9; Hannemann/Dietlein, Ad Legendum 2014, 79.

25 Dastis/Udich, AnwBl 2013, 721 (722); ähnlich Wreesmann (Fn. 3), S. 201.

26 BT-Drs. 16/3655, S. 57.

27 Henssler/Prütting (Fn. 18), § 6 RDG Rn. 6.

28 Kleine-Cosack (Fn. 24), § 6 Rn. 19.

29 BT-Drs. 16/3655, S. 58.

30 Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken, 2. Aufl. 2014, § 6 RDG Rn. 19; Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 41.

31 BT-Drs. 16/3655, S. 58.

32 BT-Drs. 16/3655, S. 58.

33 Müller, in: Grunewald/Römermann (Fn. 12), § 6 Rn. 24.

34 Müller, MDR 2008, 357 (359).

35 BT-Drs. 16/3655, S. 58.

## bb) Mitwirkung und Qualitätssicherung

Für die konkrete Rechtsberatung ist eine räumliche Nähe der fachlichen Anleiter hingegen nicht vorgeschrieben.<sup>36</sup> Beschränkt sich eine Law Clinic nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet wie etwa das Asylrecht, bedarf es einer einzel-fallbezogenen Anleitung. Reicht das Fachwissen der Beraternen im konkreten Fall nicht aus, muss sichergestellt sein, dass der Anleiter zur Verfügung steht.<sup>37</sup> Zu Beweis-zwecken und zur besseren Übersicht sollte die elektronische und telefonische Korrespondenz mit fachlichen Anleitern dokumentiert werden. Das Erfordernis der Mitwirkung ist insoweit nicht zu eng auszulegen. Dafür spricht, dass ein Änderungsantrag des Bundesrates bei der Schaffung des RDG, eine Pflicht zur ständigen Überwachung des Beratungspersonals einzuführen, nicht angenommen wurde.<sup>38</sup> Bei größeren Organisationen genügt es, wenn fachliche Anleiter in einer übergeordneten Dachorganisation die örtlichen Beratungsstellen betreuen. In kleineren Organisationen reicht die Anleitung über einen Rechtsanwalt aus. Möglich ist auch, dass juristisch geschulte und erfahrene Studierende ihr Fachwissen an die übrigen Mitarbeiter vermitteln (Multiplikationsmodell).<sup>39</sup> Beraten Studierende auch ohne die unmittelbare Anleitung des fachlichen Anleiters, erfordert dies eine umso intensivere Ausbildung.<sup>40</sup>

Wichtig ist neben einer fundierten Ausbildung die Qualitätssicherung der Beratung. Stichprobenartige Kontrollen können etwa in Gruppentreffen durchgeführt werden, in denen die Fälle im Anschluss an die Beratung mit fachlichen Anleitern besprochen werden. Möglich sind simulierte Beratungssituationen oder die schriftliche Lösung von Fällen.<sup>41</sup> Eine Pflicht zur Qualitätskontrolle durch fachliche Anleiter besteht jedoch nicht.<sup>42</sup> Denkbar ist auch, das Bestehen von Zwischenprüfungen zur Bedingung für die Beratungsdurchführung zu machen. Insbesondere ist darzulegen, wie im Interesse eines umfassenden Schutzes der Rechtsuchenden eine qualifizierte Rechtsberatung sichergestellt werden soll. In der Satzung sollte insofern die Rechtsberatung auf bestimmte Gebiete beschränkt und die Auswahl und Arbeitsweise der fachlichen Anleiter beschrieben werden.<sup>43</sup>

## 2. Verhältnis von § 6 RDG zu § 7 RDG

Nach Auffassung des OLG Brandenburg<sup>44</sup> ist § 7 RDG *lex specialis* für die Regelung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen durch Vereinigungen (also auch Law Clinics) und verdrängt § 6 RDG in diesem Bereich. § 7 RDG bestimmt, dass Vereinigungen Rechtsdienstleistungen nur erbringen dürfen, wenn diese gegenüber der Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind und die Einrichtungen für eine ausreichende personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung sorgen.<sup>45</sup> § 7 RDG ist jedoch nur auf die Beratung eigener Mitglieder anwendbar<sup>46</sup> und erlaubt Rechtsdienstleistungen für Nichtmitglieder *nur* für den Fall, dass die Vereinigung sie als Nebenleistung anbietet.<sup>47</sup> Law Clinics dagegen erteilen Rechtsrat ausschließlich gegenüber Dritten und in Ausübung ihrer Hauptfunktion. Die Vorschrift kann auf sie keine Anwendung finden.<sup>48</sup> Andernfalls bliebe § 6 RDG kaum ein eigener Anwendungsbereich. Der Gesetzgeber selbst differenziert und fasst „unentgeltlich tätige Personen und Einrichtungen“ unter § 6 RDG und „Vereinigungen“ unter § 7 RDG.<sup>49</sup> Law Clinics sind hier als „Einrichtungen“ einzustufen. Zudem liegt die gesetzliche Begründung für das Erfordernis einer soliden Ausstat-

tung von „Vereinigungen“ darin, dass Vereinsrechtsberatung grundsätzlich nicht unentgeltlich, sondern mitgliederfinanziert ist.<sup>50</sup> Die Rechtsberatung von Law Clinics erfolgt hingegen stets unentgeltlich und oft nicht mitgliederfinanziert. Das Erfordernis einer finanziellen Ausstattung würde der gesetzlichen Entscheidung zuwiderlaufen, von einer Versicherungspflicht abzusehen, um ehrenamtliches Engagement nicht zu verhindern.<sup>51</sup> § 7 RDG ist daher auf die klassische Law Clinic nicht anwendbar.

## B. Risiken für Studierende im Asyl- und Ausländerrecht

Werden Rechtsuchende im Asyl- und Ausländerrecht falsch beraten, drohen weitreichende, kaum abschätzbare Folgen. Die Konsequenzen können insofern von einem verwehrten Aufenthaltstitel über eine missglückte Familienzusammenführung bis hin zu einer (drohenden) Abschiebung reichen.

Eine Untersagung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 RDG erfordert Tatsachen, die eine Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. Der Pflichtverstoß muss erheblich und wiederkehrend sein.<sup>52</sup> Auf verschiedenen Gründen beruhende Falschberatungen reichen nicht aus.<sup>53</sup> Neben einer Falschberatung kommen für eine Untersagung die fehlende Verfügbarkeit eines Volljuristen<sup>54</sup> und die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten<sup>55</sup> in Betracht. Eine Überprüfungs-pflicht von Amts wegen besteht nicht.<sup>56</sup> Bei gerichtlicher oder entgeltlicher Rechtsdienstleistung sind Beratende zudem wegen unlauteren Wettbewerbs Unterlassungsklagen von Mitbewerbern und sonstiger klageberechtigter Verbände ausgesetzt.<sup>57</sup> Mit einer Schadensersatzklage muss grundsätzlich auch bei Rechtsdienstleistungen im Asyl- und Ausländerrecht gerechnet werden. Die Haftungsrisiken müssen Studierenden daher bewusst sein.

36 Dreyer/Geißler, in: Dreyer/Lamm/Müller, Praxiskommentar RDG, 2009, § 6 Rn. 37; Kleine-Cosack (Fn. 24), § 6 Rn. 42.

37 BT-Drs. 16/3655, S. 58; vgl. auch Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848 (852).

38 BT-Drs. 16/3655, S. 103f.

39 Müller, in: Grunewald/Römermann (Fn. 12), § 6 Rn. 28.

40 Dastis/Udich, AnwBl 2013, 721 (726).

41 Horn, JA 2013, 644 (647).

42 Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 43; anders Müller, in: Grunewald/Römermann (Fn. 12), § 6 Rn. 26, und Schmidt, in: Krenzler (Fn. 15), § 6 Rn. 34.

43 Vgl. insoweit OLG Brandenburg, MDR 2014, 1400 (1401).

44 OLG Brandenburg, MDR 2014, 1400 (1401).

45 BT-Drs. 16/3655, S. 59.

46 BT-Drs. 16/3655, S. 57; Schmidt, in: Krenzler (Fn. 15), § 7 Rn. 11.

47 Müller, in: Grunewald/Römermann (Fn. 12), § 7 Rn. 25.

48 Vgl. dazu NVwZ 2015, 758 (m. Anm. Wegner) (§ 7 RDG als Erweiterung zu § 6 RDG) und Dietlein/Hannemann, NJW 2015, 1122 (1124) (§ 7 RDG als Ausnahmevorschrift zu § 6 RDG).

49 BT-Drs. 16/3655, S. 33.

50 BT-Drs. 16/3655, S. 60.

51 BT-Drs. 16/3655, S. 39, 40, 59.

52 Vgl. VG München, Beschl. v. 30.07.2010, Az. M 16 S 10.3465.

53 BT-Drs. 16/3655, S. 63.

54 BT-Drs. 16/3655, S. 63; Sabel, in: Kilian/Sabel/Vom Stein (Fn. 17), Rn. 275; Otting (Fn. 5), S. 79.

55 Müller, in: Grunewald/Römermann (Fn. 12), § 6 Rn. 29.

56 BT-Drs. 16/3655, S. 63.

57 Henssler/Prütting (Fn. 18), § 4 RDG Rn. 16.



## I. Kein Ausschluss der Haftung

Ein Haftungsfall ist unter Law Clinics bislang nicht bekannt. Auch Praktikern im Asyl- und Ausländerrecht sind keine Haftungsfälle geläufig.<sup>58</sup> Mandanten strengen in diesem Bereich keine Schadensersatzprozesse gegen ihre Berater an, sondern fordern allenfalls die Rückzahlung der Anwaltsgebühren. Bei unentgeltlicher, studentischer Rechtsdienstleistung besteht dieses Kostenrisiko nicht. Jedoch führen weder die fehlende Anwaltseigenschaft noch die Unentgeltlichkeit der Beratung<sup>59</sup>, noch altruistische Beweggründe zu einem Haftungsausschluss. Rechtsuchende vertrauen trotz der Unentgeltlichkeit der Beratung auf einen qualifizierten Rechtsbeistand, nicht auf bloße moralische Unterstützung.<sup>60</sup>

Haben fachliche Anleiter mit Studierenden keinen Haftungsausschluss vereinbart, haften sie zwar bereits bei einfacher Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB), jedoch angesichts fehlender Rechtsbeziehung nicht gegenüber den Rechtsuchenden, sondern nur gegenüber den Studierenden<sup>61</sup>, die also in Fällen eigener Haftung Regress nehmen können bei ihren Anleitern. Die Studierenden haben das Fehlverhalten ihrer fachlichen Anleiter als eigenes Verschulden zu vertreten (vgl. § 278 BGB).<sup>62</sup> Das Risiko dürfte jedoch bei sorgfältiger Auswahl der fachlichen Anleiter gering sein. Sofern Rechtsuchenden die Anwaltseigenschaft des fachlichen Anleiters bekannt ist, kann der Sorgfaltsmaßstab der Studierenden hinsichtlich der Beratung von Rechtsuchenden erhöht sein.<sup>63</sup> Studierende haften gegenüber Rechtsuchenden insofern vertraglich sowie deliktsrechtlich.<sup>64</sup>

## II. Haftung bei wirksamen und nichtigen Verträgen

Bei außergerichtlicher Rechtsdienstleistung sind Haftungsrisiken etwa bei Falschberatung zu beachten. Findet die Rechtsdienstleistung gerichtlich (vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 RDG) oder entgeltlich (vgl. § 6 Abs. 1 RDG) statt, ist der zugrunde liegende Beratungsvertrag zwischen Studierenden und Rechtsuchenden nichtig.<sup>65</sup> Als erlaubt gilt die Rechtsdienstleistung auch dann nicht, wenn Studierende Rechtsanwälte zurate ziehen.<sup>66</sup> Die Nichtigkeit betrifft im Falle eines einheitlichen Rechtsgeschäfts<sup>67</sup> den gesamten Vertrag, selbst wenn dieser auch erlaubte Tätigkeiten umfasst.<sup>68</sup> Wird etwa eine Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung vereinbart, hat dies die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge und die Rechtsbeziehungen sind rückabzuwickeln.<sup>69</sup> Darüber hinaus verhindert die Nichtigkeit des Vertrags zwar eine Haftung aus dem Auftragsverhältnis<sup>70</sup>, nicht aber die Haftung aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB)<sup>71</sup>, aus vorvertraglichem Schuldverhältnis (§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) oder aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 3 RDG. Der Rechtsuchende kann im Ergebnis verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er von einem zugelassenen Rechtsanwalt beraten worden wäre.<sup>72</sup> Dies ist insbesondere bei zivilrechtlichen Ansprüchen finanzieller Art zu beachten.

Bei der Beratung Minderjähriger<sup>73</sup> ist zu beachten, dass für den beschränkt Geschäftsfähigen der Auftrag rechtlich nicht lediglich vorteilhaft und ein Vertragsschluss deshalb schwebend unwirksam ist (vgl. §§ 107, 108 Abs. 1 BGB).<sup>74</sup> Entfallen die Aufwendersersatzansprüche, sind das Rechtsgeschäft und damit auch der Vertragsschluss mit Minderjährigen wirksam.

## III. Haftungsmaßstab

Studierende können im Rahmen der Beratung vertragliche Haupt- und Nebenpflichten verletzen. Nach welchem Maßstab sich die Haftung Studierender gegenüber Rechtsuchenden richtet, ist unklar. In Betracht kommen eine Haftung entsprechend Rechtsanwälten, eine individuell zu bestimmende Haftung und eine Haftung entsprechend juristischer Laien.

Eine Haftung, die sich am Maßstab von Rechtsanwälten orientiert, wäre unsachgemäß. Jura-Studierende höherer Semester in Law Clinics können über fundierte Rechtskenntnisse verfügen, haben aber weder das erste noch das zweite Staatsexamen abgeschlossen und weisen nur selten Praxiserfahrung auf. Rechtsuchende werden zudem bei unentgeltlicher Rechtsdienstleistung durch Studierende weniger Vertrauen in eine qualitativ einwandfreie Rechtsdienstleistung setzen.<sup>75</sup>

Eine Haftung, die sich individuell am fachlichen Wissen und am Maß der persönlichen Sorgfalt der betreffenden Studierenden bemisst, ist ebenso abzulehnen. Zwar unterscheiden sich Studierende in dieser Hinsicht oft stark und ein pauschaler Kenntnisstand auf gleichem Niveau kann Studierenden unterschiedlicher Semester nicht unterstellt werden. Es wäre jedoch nicht praktikabel, den Haftungsmaßstab individuell je nach Fachwissen und Sorgfalt festzulegen. Studierende gelten vielmehr als juristische Laien.<sup>76</sup> Denn oft sind fachliche Unterschiede zwischen Studierenden und juristischen Laien gering. Ein Vergleich zum US-Recht stützt die These, dass Studierende nach deutschem Recht nicht der Anwaltschaft gleichgesetzt werden können. Zwar gilt im US-Recht kein herabgesetzter Sorgfaltsmaßstab.<sup>77</sup> Dies liegt je-

58 Dies ergab eine Umfrage unter den fachlichen Anleitern der Refugee Law Clinic Munich.

59 Vgl. BGH NJW 1956, 1313.

60 Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4064, 4069).

61 Dastis/Udich, AnwBl. 2013, 721 (729); vgl. auch Vogler, ZJS 2013, 135 (139).

62 Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4066).

63 Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 56.

64 Eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB scheidet wegen nicht erfasster Vermögensschäden aus, eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 1, 3 RDG ist aber möglich. Erfolgt die Beratung in unvereinbarer Weise zu § 6 Abs. 2 RDG, entsteht eine Haftung erst ab der Untersagung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, zumal sonst eine noch erlaubte Rechtsdienstleistung vorliegt, Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 46.

65 BGH NJW 2013, 59 (62).

66 Vgl. Seichter, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 3 Rn. 30.

67 Ein einheitliches Rechtsgeschäft liegt vor, wenn die Parteien das eine Rechtsgeschäft nicht ohne das andere geschlossen hätten, Seichter, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 3 Rn. 36 ff.

68 Ellenberger, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 134 BGB Rn. 21.

69 Wolf, in: Gaier/Wolf/Göcken (Fn. 30), § 3 Rn. 10 a f.

70 S. zum Auftragsverhältnis C.III.

71 Vgl. BGH NJW 1993, 3196.

72 Vgl. Seichter, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 3 Rn. 57 f., vgl. dazu BGH NZM 2005, 795.

73 Dass minderjährige AsylbewerberInnen bereits mit 16 Jahren rechtlich handlungsfähig sind und damit ihren Asylantrag persönlich stellen können (vgl. § 12 Abs. 1 AsylVfG), lässt die Notwendigkeit der Genehmigung von Rechtsgeschäften durch ihre gesetzlichen Vertreter freilich nicht entfallen.

74 Wreesmann (Fn. 3), S. 246.

75 Wreesmann (Fn. 3), S. 263.

76 Wreesmann (Fn. 3), S. 262 f.; Horn, JA 2013, 644 (648); Schubert, Ordnung der Wissenschaft 2014, 241 (242). Vgl. zum niedrigeren Sorgfaltsmaßstab eines juristischen Laien BGH VersR 1985, 1185 (1186); Weth, in: Musielak/Voit, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 85 Rn. 18.

77 Wreesmann (Fn. 3), S. 241 f.

doch auch an den rechtlichen Rahmenbedingungen<sup>78</sup> für das Tätigwerden von Law Clinics, denen eine gerichtliche Vertretung in allen Rechtsbereichen erlaubt ist. Zudem sind studentische Rechtsberater der U.S.-amerikanischen Law Schools wie Rechtsanwälte meist in einer Berufshaftpflichtversicherung abgesichert.<sup>79</sup> Im deutschen Recht ist weder eine gerichtliche Vertretung erlaubt noch ist eine Haftpflichtversicherung der Regelfall.

### C. Hinweise zur Haftungsbegrenzung im Asyl- und Ausländerrecht

Im Folgenden werden einige Maßnahmen vorgestellt, die im Rahmen der studentischen Rechtsberatung vorgenommen werden können, um die dargestellten Haftungsrisiken zu begrenzen. Um einer Haftung vorzubeugen, ist es ratsam, in ständigem und engem Kontakt zu den fachlichen Anleitern zu stehen. Sie sollten stets konsultiert werden. Ist die Rechtsberatung nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt, sind sie ohnehin einzelfallbezogen zu Rate zu ziehen.<sup>80</sup> Das gilt besonders für die Beratung im haftungsträchtigen Zivilrecht. Neben der Einweisung sollten Studierende auf dem neuesten Stand sein und regelmäßig an Fortbildungen durch die fachlichen Anleiter teilnehmen.

Im Asyl- und Ausländerrecht kommt der Einhaltung von Fristen entscheidende Bedeutung zu. Trotz kurzer Fristen ist es jedoch wichtig, Sorgfalt vor Hektik walten zu lassen. Notfalls sollte das Mandat an einen fachlichen Anleiter abgegeben werden. Sollte es zu Falschberatungen kommen, sind intern Hinweise zu geben und Vorkehrungen zu treffen, um künftige Fehler zu verhindern. Im Idealfall betreuen einen Fall zumindest zwei Leute zugleich. Um für den Haftungsfall gewappnet zu sein, lohnt es sich, Maßnahmen der Haftungsbeschränkung zu ergreifen.

### I. Wahl der Rechtsform

Der Großteil der nicht an Hochschulen angegliederten Law Clinics in Deutschland ist als eingetragener Verein organisiert. Anlässlich der Rechtsdienstleistung entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen Rechtsuchenden und dem Verein. Damit haftet in der Regel – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – der Verein, nicht das Vereinsmitglied (vgl. § 31 b Abs. 1 S. 1 BGB).<sup>81</sup> Andere Rechtsformen eignen sich entweder schlecht oder gar nicht. Eine BGB-Gesellschaft scheidet wegen der persönlichen, unbegrenzten Haftung der Gesellschafter als geeignete Rechtsform aus (vgl. § 128 HGB analog).<sup>82</sup> Mitglieder eines nicht eingetragenen, aber dennoch rechtsfähigen<sup>83</sup> Vereins haften zwar nach überwiegender Auffassung nicht persönlich,<sup>84</sup> sind jedoch für den Abschluss ihrer Rechtsgeschäfte zumindest selbst verantwortlich.<sup>85</sup> Eine Unternehmersgesellschaft (§ 5 a GmbHG) setzt zwar im Gegensatz zu einer GmbH kein Mindestkapital voraus und haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen,<sup>86</sup> muss jedoch zwecks einer gesicherten Kapitalisierung aus ihren Einkünften Rücklagen bilden, die als Ersatz für die persönliche Haftung dienen. Zudem droht UG-Gesellschaftern eine Unterkapitalisierungshaftung<sup>87</sup>, wenn die Gesellschaft zu Zwecken der Rechtsberatung ohne ausreichendes Kapital gegründet wurde – allerdings gilt das grundsätzlich auch für den Verein.<sup>88</sup> Dazu kommt, dass die Notar- und Registergebühren für die Gründung einer UG deutlich höher sind als für die Gründung eines Vereins. Letztlich ist also die Gründung eines ein-

getragenen Vereins trotz strikter Gründungs- und Strukturvorgaben am sinnvollsten.

### II. Haftpflichtversicherung und Streitwertbegrenzung

Während für Rechtsanwälte eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist (§§ 51 Abs. 1, 59 c ff. BRAO), steht es Beratern nach dem RDG frei, sich zu versichern. Begründet wird dies damit, dass größere karitative Einrichtungen oft bereits versichert sind.<sup>89</sup> Bisher wurde eine Versicherung von Refugee Law Clinics in Deutschland nicht in Anspruch genommen. Ob sie dennoch sinnvoll ist, liegt im Ermessen der Law Clinic. Derzeit wird eine passende Police nach Kenntnisstand des Verfassers nur von einer Versicherung angeboten. Eine Streitwertbegrenzung<sup>90</sup> liegt im Asyl- und Ausländerrecht fern, zumal eine Berechnung kaum möglich ist. In der zivilrechtlichen Beratung ist eine Streitwertbegrenzung dagegen sinnvoll.

### III. Vertragliche Haftungsbegrenzung

Eine Möglichkeit, die Haftung im Voraus zu begrenzen, ist die Einstufung der Beratung als Gefälligkeitsverhältnis oder als Schenkung.<sup>91</sup> Der für eine (quasi-)vertragliche Haftung erforderliche und ein Gefälligkeitsverhältnis ausschließende Rechtsbindungswille<sup>92</sup> liegt jedoch bei Rechtsdienstleistungen an einen unbestimmten Personenkreis wie der studentischen Rechtsberatung regelmäßig vor.<sup>93</sup> Die Annahme eines Gefälligkeitsverhältnisses führt zudem zur Rechtsunsicherheit über das Rechtsverhältnis im Einzelfall. Eine Schenkung hätte eine gesetzliche Haftungsprivilegierung zur Folge (§ 521 BGB) und würde eine vertragliche Haftungsbeschränkung überflüssig machen. Dagegen spricht, dass die unentgeltliche Rechtsdienstleistung keine übertragbare Vermögensposition darstellt und dem Beauftragten durch den Aufwendungsersatz kein endgültiges Vermögensopfer entsteht.<sup>94</sup> Regelmäßig wird die unentgeltliche Rechtsdienstleistung ein Auftrag sein, die unentgeltliche Besorgung eines fremden Geschäfts.<sup>95</sup> Die Fremdbezogenheit des Geschäfts

78 Wreesmann (Fn. 3), S. 28 f.

79 Wreesmann (Fn. 3), S. 175.

80 So Piekenbrock, AnwBl 2011, 848 (852).

81 Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 50; vgl. zur Frage des Vertragspartners bei Abschluss eines Vertrags zwischen Mandant und Sozietät K. Schmidt, NJW 2005, 2801 (2805).

82 Ulmer/Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. V, 6. Aufl. 2013, § 705 Rn. 2.

83 Reuter, in: MüKo-BGB, Bd. I, 6. Aufl. 2012, § 54 Rn. 17 f.

84 Weick, in: Staudinger-BGB, Buch 1/2, 2005, § 54 Rn. 49, 51.

85 BGHZ 146, 341 ff.

86 Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Aufl. 2013, § 5 a Rn. 3.

87 Hannemann/Dietlein, Ad Legendum 2014, 79 (82).

88 Vgl. zur Pflicht der Vereinsmitglieder zur Rücklagenbildung BGH JZ 1970, 687 (688) (m. Anm. K. Schmidt); Raiser, ZGR 1995, 162 (166).

89 BT-Drs. 16/3655, S. 59.

90 Beträgsmäßige Haftungsbeschränkungen sind in AGB nur bei einfacher Fahrlässigkeit zulässig (vgl. § 309 Nr. 7 BGB).

91 Wreesmann (Fn. 3), S. 241.

92 Grüneberg, in: Palandt (Fn. 68), § 311 Rn. 24.

93 Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 48.

94 Wreesmann (Fn. 3), S. 241 f.

95 Wreesmann (Fn. 3), S. 241; Sprau, in: Palandt (Fn. 68), Einf. v. § 662 Rn. 8.

entfällt insofern nicht bereits durch das Eigeninteresse der Studierenden, juristische Praxiserfahrung zu sammeln.<sup>96</sup>

Eine Haftungsbeschränkung muss vertraglich festgelegt werden.<sup>97</sup> In AGB<sup>98</sup> kann – mit Ausnahme eines Haftungsausschlusses für Leben, Körper und Gesundheit (§ 309 Nr. 7 a BGB) – die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden (§ 309 Nr. 7 b BGB). Individuelle Vereinbarungen erlauben zwar auch einen Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit (vgl. § 276 Abs. 3 BGB), sind jedoch für Law Clinics kaum praktikabel. In die Beratungsvereinbarung aufgenommen werden sollte auch die Klausel, dass Studierende nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.<sup>99</sup>

Ist die juristische Bearbeitung eines Einzelfalles für Studierende zu komplex, sollte der Beratungsauftrag wegen drohender Pflichtverletzung rechtzeitig gekündigt werden. Kann man sich jedoch weder auf einen wichtigen Grund wie mehrfaches Nichterscheinen zu Terminen oder Fehlinformationen durch die Rechtsuchenden berufen,<sup>100</sup> liegt eine unzulässige Kündigung zur Unzeit vor, die einen Schadensersatzanspruch begründen kann (§ 671 Abs. 2 S. 2 BGB). Daher ist es ratsam, die Schadensersatzpflicht – unter Beachtung von § 309 Nr. 7 BGB – wegen unzeitiger Kündigung vertraglich auszuschließen.<sup>101</sup> Dies ist auch im Rahmen von AGB möglich.<sup>102</sup> Zwar steht eine solche Regelung im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 671 Abs. 2 BGB und führt damit zur Vermutung einer unangemessenen Benachteiligung des Rechtsuchenden (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Die Vermutung ist jedoch widerlegt, wenn der AGB-Verwender besondere Interessen geltend macht<sup>103</sup> und der gesetzliche Schutzzweck auf andere Weise erreicht wird.<sup>104</sup> Ein berechtigtes Interesse der Studenten, das letztlich auch dem Vertragspartner und damit dem Rechtsuchenden zugute kommt, liegt in der Verhinderung von Pflichtverletzungen. Dem Zweck, dass der Rechtsuchende rechtzeitig anderweitig Hilfe findet, kann durch die Zusage Rechnung getragen werden, die Law Clinic werde in diesem Fall dafür sorgen, dass sich ein mit der Law Clinic kooperierender Rechtsanwalt der Sache annimmt.

#### IV. Vertragliche Nebenpflichten

Neben der Hauptleistungspflicht, der unentgeltlichen Besorgung eines fremden Geschäfts, haben auch juristische Laien vertragliche Nebenpflichten einzuhalten.

##### 1. Rechenschaft, Herausgabe und Urkundeneinsicht

Der Beratungsablauf ist zu dokumentieren und den Rechtsuchenden auf Anfrage der aktuelle Stand mitzuteilen. Nach Abschluss der Rechtsdienstleistung ist den Rechtsuchenden Rechenschaft zum Auftrag abzulegen (§ 666 BGB). Erhaltene Dokumente sind den Rechtsuchenden spätestens mit der Beendigung des Auftragsverhältnisses herauszugeben (§ 667 BGB). Das betrifft auch den gesamten Schriftverkehr mit Dritten, den die Rechtsdienstleistenden im Rahmen des Auftrags geführt haben.<sup>105</sup> Daher sollten Kopien der Originale angefertigt werden. Zudem haben die Rechtsuchenden einen Anspruch auf Urkundeneinsicht.<sup>106</sup> Planen Berater, von den Vorgaben des rechtsuchenden Auftraggebers abzuweichen (§ 665 BGB), ist dies den Rechtsuchenden anzuzeigen und ihnen eine angemessene Entscheidungsfrist einzuräumen.<sup>107</sup> Umfassende Hinweis-, Belehrungs- und Beratungspflichten treffen nur solche Berater, deren Auftraggeber ihnen die Geschäftsbesorgung gerade mit Rücksicht auf deren besondere Sachkenntnis übertragen haben.<sup>108</sup> Das kann nicht für Studie-

rende gelten. Dennoch müssen Rechtsuchende über Handlungsalternativen verfügen können und die Möglichkeit haben, eigenverantwortliche Entscheidungen über das weitere Vorgehen treffen zu können. Auf Unsicherheiten oder die Notwendigkeit der Einschaltung eines Volljuristen ist hinzuweisen.<sup>109</sup> Werden ein Verschulden des Beauftragten und ein Schaden auf Seiten der Rechtsuchenden nachgewiesen, haften Beauftragte bei Verstößen gegen die sich aus dem Auftragsverhältnis ergebenden Nebenpflichten nach § 280 BGB.<sup>110</sup> So schulden Beauftragte beispielsweise Schadensersatz bei bestimmungswidriger Verwendung der vom Auftraggeber erhaltenen Dokumente.<sup>111</sup>

##### 2. Treuepflicht und Verschwiegenheit

Anwaltliche Berufspflichten (§§ 43 ff. BRAO) gelten für Studierende nicht. Demgemäß bestehen auch weder ein berufsrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht noch ein berufsrechtlicher Schutz für Unterlagen von Rechtsuchenden<sup>112</sup> noch sonstige Anwaltsprivilegien.<sup>113</sup> Dennoch sind Pflichten vereinzelt aus den Nebenpflichten des Auftrags herzuleiten.<sup>114</sup> Insbesondere im Asyl- und Ausländerrecht gewähren Rechtsuchende den Beratern tiefe Einblicke in ihre Privat- und Intimsphäre. Beratern obliegen daher und wegen der Fremdnützigkeit des Auftrags<sup>115</sup> eine generelle Treuepflicht und die Pflicht zur Interessenwahrung gegenüber ihren Auftraggebern.<sup>116</sup> So lässt sich etwa ein Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (vgl. § 43 a Abs. 4 BRAO), aus der Treuepflicht des Beauftragten ableiten. Beauftragte sind außerdem zur Verschwiegenheit verpflichtet.<sup>117</sup> Diese Nebenpflicht gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses<sup>118</sup> und insbesondere bei langer Auftragsdauer<sup>119</sup> wie einem langwierigen Asylverfahren. Sonstige umfassende Berufspflichten treffen den juristischen Laien – im Unterschied zum Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 BRAO) – nicht.<sup>120</sup>

96 Wreesmann (Fn. 3), S. 244.

97 Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 57; Dreyer/Geißler, in: Dreyer/Lamm/Müller (Fn. 36), § 6 Rn. 51.

98 Vgl. zur Anwendbarkeit von AGB-Recht zwischen Verein und Nichtmitgliedern Schmidt, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Aufl. 2013, § 310 Abs. 4, Rn. 22.

99 Dreyer/Geißler, in: Dreyer/Lamm/Müller (Fn. 36), § 6 Rn. 50.

100 Wreesmann (Fn. 3), S. 248.

101 Zur Zulässigkeit Martinek, in: Staudinger-BGB, Bd. II, 2006, § 671 Rn. 2.

102 Wreesmann (Fn. 3), S. 248.

103 Roloff, in: Erman, BGB Bd. 1, 13. Aufl. 2011, § 307 Rn. 26.

104 Grüneberg, in: Palandt (Fn. 68), § 307 Rn. 28.

105 Kilian/Vom Stein, in: Kilian/Sabel/Vom Stein (Fn. 17), Rn. 474.

106 Vgl. § 810 BGB, Kilian/Vom Stein, in: Kilian/Sabel/Vom Stein (Fn. 17), Rn. 473.

107 Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4066).

108 BGH NJW 1957, 586.

109 Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4065 f.).

110 Seiler, in: MüKo-BGB, Bd. IV, 6. Aufl. 2012, § 665 Rn. 36, § 666 Rn. 14, § 667 Rn. 22.

111 Seiler, in: MüKo-BGB (Fn. 112), § 667 Rn. 22.

112 Wreesmann (Fn. 3), S. 256 ff.

113 S. nur Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 53. Auf fehlende Anwaltsprivilegien sollten Rechtsuchende vor Abschluss des Beratungsauftrags hingewiesen werden.

114 H.F. Müller, in: Grunewald/Römermann (Fn. 12), § 6 Rn. 29.

115 Sprau, in: Palandt (Fn. 68), § 662 Rn. 9.

116 Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4066).

117 Vgl. BT-Drs. 16/12011, S. 41.

118 Vgl. BGH BB 1953, 993; BGH NJW 1958, 1232 (1233).

119 Martinek, in: Staudinger-BGB (Fn. 103), § 662 Rn. 33.

120 Wreesmann (Fn. 3), S. 251, 254 f.



### 3. Datenschutz

Als Vereine sind Law Clinics zudem an datenschutzrechtliche Vorschriften gebunden.<sup>121</sup> Aufgrund der Bindung an das BDSG<sup>122</sup> müssen Daten etwa gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt (§ 9 BDSG), muss ab einer gewissen Vereinsgröße ein Datenschutzbeauftragter bestellt (§ 4 f Abs. 1 S. 3 BDSG) und müssen Aufbewahrungs- und Löschungsregelungen getroffen (§§ 28, 35 Abs. 2 S. 2, 3 a S. 1 BDSG) werden. Verfügt die Law Clinic über einen Internetauftritt<sup>123</sup>, ist sie außerdem an das TMG gebunden. Sie trifft insofern umfassende Pflichten zur Unterrichtung, zur Einholung der Einwilligung von Nutzern über Erhebung und Verwendung von Daten sowie zum Schutz ihrer Daten.<sup>124</sup> Strafrechtliche Konsequenzen sind bei Fehlverhalten nicht zu befürchten.<sup>125</sup> Allerdings drohen auch schon bei fahrlässigem Verhalten hohe Bußgeldzahlungen (vgl. §§ 43 BDSG, 16 TMG). Eine Impressumspflicht trifft Law Clinics bei unentgeltlicher Tätigkeit grundsätzlich nicht.<sup>126</sup> Insbesondere löst das Werben um Spenden auf der Webseite diese Pflicht nicht aus.<sup>127</sup>

### 4. Aktenführung

Eine Aktenaufbewahrungspflicht (vgl. § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO) besteht für Studierende nicht. Eine sorgfältige Aktenführung ist aber auch für juristische Laien ratsam und dient Beweis Zwecken sowie der besseren Übersichtlichkeit der Fallbearbeitung.

### 5. Pflicht zum Hinweis auf Laienstatus, fehlende Anwaltsprivilegien und fehlende Haftpflichtversicherung?

Gesetzliche Hinweispflichten bestehen für juristische Laien nicht. Dies gilt für den Laienstatus, für fehlende Anwaltsprivilegien sowie für die in der Regel fehlende Haftpflichtversicherung<sup>128, 129</sup> Dennoch wird teils eine Hinweispflicht befürwortet.<sup>130</sup> Ein Hinweis auf den Laienstatus ist jedenfalls ratsam, zumal eine dem Anwalt entsprechende Haftung droht, wenn der juristische Laie aktiv den Anschein der Anwaltseigenschaft erweckt.<sup>131</sup> Wird kein Hinweis erteilt, kann ein anwaltlicher Sorgfaltsmaßstab jedenfalls nicht gelten.<sup>132</sup> Vielmehr ist die objektiv gebotene Sorgfalt des konkreten Verkehrskreises von Studierenden entscheidend.<sup>133</sup> Gleichwohl ist eine Entwicklung entsprechender Hinweispflichten durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen.<sup>134</sup>

### D. Fazit

Die Beratung von Rechtsuchenden und der direkte Kontakt zu Praktikern gewähren Studierenden früh Einblicke in die anwaltliche Tätigkeit. So können sich Theorie und Praxis ergänzen. Es werden aber auch Unterschiede zwischen der universitären Ausbildung und Anforderungen in der Praxis deutlich. Das Wissen aus der juristischen Ausbildung kann teilweise gezielt angewendet werden. Allerdings wird Studierenden schnell bewusst, dass in der Praxis andere Prioritäten gesetzt werden. So sind etwa eine sorgfältige Aktenpflege, die Einhaltung von Fristen und ein enger und regelmäßiger Austausch mit den Rechtsuchenden von Bedeutung. Im Verwaltungsverfahren ist es zudem grundsätzlich ratsam, vor Einleitung rechtlicher Schritte den Kontakt zur Behörde zu suchen.

Das Rechtsdienstleistungsrecht birgt Chancen und Risiken für Studierende. Haftungsrisiken sollten durch Maßnahmen der Haftungsbegrenzung minimiert und ein fundiertes Ausbildungs- und Beratungskonzept mit den fachlichen Anleitern aufgestellt werden. Es gilt: Je selbständiger die Arbeit der Studierenden, desto umfassender müssen die Ausbildung und Mitwirkung durch die Anleiter sein. Hochschulen sollten die Chancen der studentischen Rechtsberatung nutzen und den Tatendrang Studierender nicht im Keim ersticken, sondern auch aus haftungsrechtlichen Gründen eine enge Anbindung an die Fakultät erwägen. Eine bewusster Auseinandersetzung mit der Haftung stützt letztlich die wichtige Arbeit von Studierenden in Law Clinics und stärkt die Akzeptanz in der Anwaltschaft.

<sup>121</sup> Vgl. OLG Brandenburg, MDR 2014, 1400 (1401).

<sup>122</sup> Schmidt, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 1 Rn. 28.

<sup>123</sup> Vgl. Moos, in: Taeger/Gabel (Fn. 124), Einf. TMG Rn. 5.

<sup>124</sup> Vgl. §§ 11–15 a TMG.

<sup>125</sup> Wreesmann/Schmidt-Kessel, NJOZ 2008, 4061 (4067).

<sup>126</sup> Micklitz/Schirnbacher, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, Rn. 11 ff.

<sup>127</sup> Vgl. LG Essen, VuR 2013, 61.

<sup>128</sup> Eine Übertragung der BGH-Rechtsprechung zur Rechtsscheinhaltung (BGH NJW 2012, 2871) ist hier nicht möglich. Im konkreten Fall hatte eine UG den verwirrenden Rechtsformzusatz „GmbH u.G.“ im Namen geführt und somit den Anschein einer vermeintlich vermögenden Körperschaft erweckt. Der Namenszusatz „e.V.“ weist hingegen nicht auf eine ausreichend vermögende GmbH hin.

<sup>129</sup> Dux, in: Deckenbrock/Henssler (Fn. 22), § 6 Rn. 54; Dreyer/Geißler, in: Dreyer/Lamm/Müller (Fn. 36), § 6 Rn. 43.

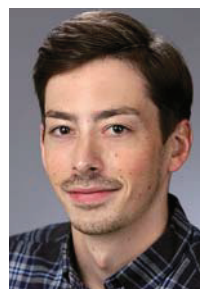
<sup>130</sup> Wreesmann (Fn. 3), S. 255 ff., 264.

<sup>131</sup> Henssler/Prütting (Fn. 18), § 6 RDG Rn. 19.

<sup>132</sup> Anders Vogler, ZJS 2013, 135 (139).

<sup>133</sup> Grundmann, in: MüKo-BGB, Bd. II, 6. Aufl. 2012, § 276 Rn. 55, 57.

<sup>134</sup> Wreesmann (Fn. 3), S. 258 f.



**Jasper Meyer, München**

Der Autor ist Jura-Student an der Ludwig-Maximilians-Universität München und ehrenamtlich in der Refugee Law Clinic Munich tätig.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).